

# **Vereinssatzung**

**Natur und Kultur Woezer See e.V.**

**beschlossen von der Gründungsversammlung**

**am 06.05.2011 in Woez**

## Präambel

Der Verein „Natur und Kultur Woezer See“ hat sich dem Ziel verschrieben, aktiv die nachhaltige, mit den Bedürfnissen von Mensch und Natur im Einklang stehende Entwicklung der Region Woezer See mitzugestalten.

Hierzu ist es zielführend, sich auf die Einzigartigkeit der Region und die damit verbundenen Vorteile zu konzentrieren, diese herauszuarbeiten und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei kommt der „Natur“ und der „Kultur“ der Region Woezer See eine zentrale Bedeutung zu.

Hauptmotiv ist dabei, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, dem Leben in der ländlichen Region Woezer See mehr Vielfalt, Bewusstheit und Abwechslung zu verleihen. Dies soll bewusst in enger Zusammenarbeit und regelmäßigem Kontakt mit der Verwaltung des Biosphärenreservats Schaalsee und dem Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V. geschehen.

Die Mitglieder des Vereins „Natur und Kultur Woezer See“ definieren **Kultur** entsprechend dem Auszug der allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt von der 31. UNESCO-Generalkonferenz im November 2001:

„[...] Kultur [sollte] als Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften angesehen werden [...], die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, und [sie umfasst] über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen [...].“

Für den Begriff **Natur** werden von den Mitgliedern die Inhalte des allgemeinen Grundsatzes des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 § 1 Abs. 1 als Definition angeführt:

„§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
  2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
  3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Natur und Kultur Woezer See“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wittendörp, Ortsteil Woez.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Kulturverständnisses im Sinne einer nachhaltigen, mit Mensch und Natur im Einklang stehenden Lebens- und Wirtschaftsweise.
- (2) Zweck des Vereins ist, das Natur- und Kultur(er)leben im Biosphärenreservat Schaalsee, speziell in der Region Woezer See, für Menschen jedes Alters zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Region zu erhalten, die Kenntnisse über die heimische Flora und Fauna zu erweitern und zu verbreiten, um dadurch die Bindung an die Heimat zu pflegen und die Kultur zu fördern.  
Dabei umfasst die Region „Woezer See“ zunächst die Gemarkungen Boddin, Döbbersen, Düsterbeck und Woez. Bei Bedarf kann der Vorstand unter Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Anpassung des Gebietes vornehmen.
- (3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung eigener steuerbegünstigter Vereinszwecke.
- (4) Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Vermietung von Wohnraum (durch Erwerb, Bau oder Miete von Häusern oder Wohnungen) zum Zwecke der Natur- und Umweltbildung (z.B. Unterkünfte für Biologen, Naturfreunde, Bildungsstätten u.a.).
- (5) Der Verein fördert zudem Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der älteren Bevölkerung sowie von Kindern und Jugendlichen in der Region.
- (6) Der Satzungszweck kann unter anderem erreicht werden durch:
  - Veranstalten von Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften,
  - Wanderungen, Radtouren und Studienfahrten,
  - den Aufbau und die Erhaltung von Naturlehr-/Wanderpfaden und Rastplätzen,
  - die Vertretung der Interessen gegenüber Wirtschaft und Politik,
  - Förderung des menschlichen Miteinanders durch kulturelle Veranstaltungen (musikalisch, literarisch etc.),
  - Herausgabe, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten zu Themen der Region,
  - Veranstaltung und Förderung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes,
  - Pflege der Heimatkunde,
  - Pflege von Beziehungen zu Verbänden mit ähnlichen Zielen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB).
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die für den Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Alle Mitglieder haben
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
  - Informations- und Auskunftsrechte,
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren,
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein.Volljährige Mitglieder haben darüber hinaus
  - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  - aktives und passives Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).
- (4) Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mit-

glieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

(6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand per Einschreiben mit Rückschein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist,
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt oder
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

(8) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss existiert nicht. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(9) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von freiwillig übernommenen Diensten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

(4) Mitgliedsbeiträge und Gebühren sollen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden. Das Mitglied soll sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Kassenwart ist ermächtigt, abweichende Regelungen zu treffen; diese sind zu dokumentieren.

- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 01.03. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 6**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenwart.  
Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der u.a. geregelt ist, welche Ausgaben einer Zustimmung durch den Vorstand bedürfen. Weiterhin kann er sich einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Für den Vorstand gelten die Regelungen des § 26 BGB mit Ausnahme des Vieraugenprinzips. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren,
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebeurteilung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
  - eine Verletzung von Amtspflichten oder
  - der Tatbestand der nicht ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Erlass von Ordnungen,
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung

die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
  - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (6) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,



- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§ 9**

### **Abteilungen**

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen, sofern diese zur Verwirklichung der Vereinszwecke dienlich und vom Vorstand genehmigt sind.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins und zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Der Vorstand gem. § 7 dieser Satzung kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungen bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
- (4) Die Abteilungen erhalten zur Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 01.02. des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Gesamtvereins.
- (5) Die Abteilungen haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können zweimal in Folge wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete sogen. Ad-hoc-Prüfungen.
- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

## **§ 11**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung und
  - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 12**

### **Auflösung**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Biosphäre Schaalsee e.V., der es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zu verwenden hat.

## § 12

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.05.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Woez, 6. Mai 2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Matthias Teut

Johannes Eckardt

Doreen Leidel

Arno Bobzin

Marita Bobzin

Franziska Kern

Manfred Jeschke

Frank Friedrichs